

beglaubigte Abschrift

Az.: 13 K 2787/17.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Göhler als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2019 am 5. November 2019

#### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 ihres Bescheides vom 8. März 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

#### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten in seiner Person.

Der Kläger stellte am 1. Februar 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Nach der in der Behördenakte des Bundesamtes befindlichen Niederschrift zum Asylantrag (Teil 1) wurde der Kläger nach seinen Angaben am [REDACTED] 1983 in Bagdad geboren. Er ist irakischer Staatsangehörigkeit, arabischer Volkszugehörigkeit, islamischen Glaubens (Schiit) und ledig.

Nach der Niederschrift über die persönliche Anhörung am 20. April 2016 in Dresden habe der Kläger seine Personalausweis und seinen Reisepass bei der Polizei in Freital abgegeben und diese habe seine Personalpapiere an die Ausländerbehörde gesandt. Bis zu seiner Ausreise aus dem Irak am 6. August 2015 habe er sich in Bagdad im Stadtteil [REDACTED] [REDACTED] aufgehalten. In Ungarn habe er sich sechs Tage aufgehalten. Dort sei er gezwungen worden, seine Fingerabdrücke abzugeben und außerdem sei er ins Gefängnis gekommen. Am 7. September 2015 sei er auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist. Er sei alleine gereist. Die Reise habe etwa 6.300,00 \$ gekostet. Sein Vater sei bereits verstorben und seine Mutter lebe mit einem Bruder von ihm zusammen in einer Mietwohnung in Bagdad. Weiterhin würden noch drei Schwestern und zwei Brüder von ihm im Irak leben. Er

habe noch Kontakt zu seiner Mutter und seinem bei der Mutter lebenden Bruder. Er habe bis zur neunten Klasse die Schule besucht, diese dann aber ohne Abschluss verlassen. Einen Beruf habe er nicht gelernt, aber nach der Schule 18 Jahre in Bagdad bei unterschiedlichen Firmen als [REDACTED] gearbeitet. Pro Tag habe er ca. 40,00 bis 50,00 \$ verdient. Wehrdienst habe er keinen geleistet.

Zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal trug der Kläger vor, dass er im Irak ein sehr schönes Leben gehabt habe. Er habe gut Geld verdient, Alkohol getrunken und Kontakt zu vielen Frauen gehabt. Er habe also nicht, wie es in seinem Wohngebiet üblich gewesen sei, sehr religiös gelebt. Deshalb sei er von schiitischen Gruppen, die er nicht kenne, zwei- bis dreimal ermahnt worden, dass er mit seinem Verhalten zu seinem Ursprung zurückkehren solle. Er solle nach der Religion leben, seine Haare kürzer tragen und keinen Alkohol mehr trinken, ansonsten werde er umgebracht. Dieser Aufforderung sei er jedoch nicht nachgekommen. Am [REDACTED] 2015 sei er mit seiner Freundin spazieren gewesen. Sie hätten sich auf dem Fußweg befunden. Es sei keine Hauptstraße sondern eine normale Straße gewesen. Da sei ein Auto von hinten gekommen und habe ihn gerammt. Es sei 23.00 Uhr und dunkel gewesen. Er habe das Auto nicht sehen können. Er habe sich dann im Krankenhaus mit einer 20 cm großen offenen Wunde am Bein, die bis auf den Knochen gereicht habe, wiedergefunden. Seine Mutter habe nach diesem Vorfall Angst um ihn gehabt und deshalb sei er fünf Tage später aus dem Irak geflohen. Einer seiner Brüder sei im Jahr 2006 von irgendwelchen Parteimitgliedern umgebracht und dessen Wohnung sei bombardiert worden. Er habe eine Person, die er gekannt und bei der er vermutet habe, dass sie ihn bedrohe, angezeigt. Diese Person sei dann auch festgenommen worden und ins Gefängnis gekommen. Sie kam aber kurze Zeit später wieder frei. Diese schiitischen Gruppen seien stärker, als das Gesetz. Sein Bruder habe wegen den Bedrohungen eine Anzeige bei der Polizei gemacht. Es sei aber nichts passiert. Da er außerhalb von Bagdad weder Verwandte noch Bekannte habe, habe er nicht gewusst, wohin er innerhalb des Irak hätte flüchten sollen. Bei einer Rückkehr in den Irak befürchte er, von diesen schiitischen Gruppen umgebracht zu werden.

Das Bundesamt erkannte mit dem hier streitbefangenen Bescheid vom 8. März 2017 (dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 11 März 2017 zugestellt; vgl. S. 117 f. BA) dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffern 1 und 3). Der Antrag auf Asylanerkennung wurde abgelehnt (Ziffer 2). Weiterhin wurde festgestellt, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen würden (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland

innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in den Irak abgeschoben. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Die vom Kläger vorgetragene Bedrohung und Verletzung durch schiitische Gruppen beziehe sich nicht auf ein Verfolgungsmerkmal im Sinne des § 3 AsylG wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Im Übrigen sei er auf den Schutz in seinem Heimatland zu verweisen, denn die staatlichen Behörden seien Willens und in der Lage, in der vom Kläger vorgetragene Situation angemessen zu reagieren. Die Ermordung seines Bruders im Jahr 2006 liege zeitlich zu weit zurück, um ein aktuelles Verfolgungsgeschehen begründen zu können. Außerdem sei der Kläger nicht persönlich betroffen gewesen. Ebenso würden beim Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht vorliegen. Auch die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungsverboten seien beim Kläger nicht gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Bescheides verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Der Kläger hat am 13. März 2017 gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 8. März 2017 die vorliegende Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass ihm mindestens auf Grund der Bedrohung durch den IS der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen sei.

Der Kläger legte dem Gericht eine Anzeige vor, die er am [REDACTED] 2015 im Polizeirevier [REDACTED] aufgegeben habe, weil er einen Tag zuvor von bewaffneten Milizen mit dem Tod bedroht worden sei, da er Alkohol konsumiere und Menschen kenne, die ebenfalls mit ihm Alkohol konsumieren würden. Weiterhin legte der Kläger dem Gericht diverse ärztliche Berichte zu seinem Gesundheitszustand vor, [REDACTED]

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, dass er im Irak von der schiitischen Miliz al-Haschd verfolgt worden sei. Die Mitglieder dieser Miliz hätten ihm nach dem Leben getrachtet und hätten ihn töten wollen. Seine Verletzung am Bein, es handele

sich hierbei um das linke Bein, als ihn ein Auto angefahren habe, sei so schlimm gewesen, dass man im Krankenhaus sogar überlegt habe, sein Bein zu amputieren. Zum Glück sei dies dann aber doch nicht notwendig gewesen. Den Irak habe er nach einem fünftägigen Krankenhausaufenthalt auf dem Luftweg verlassen in Richtung Türkei verlassen. In der Türkei habe er sich zehn Tage aufgehalten und sein Bein weiterbehandeln lassen. Auch als er von der Türkei nach Griechenland weitergereist sei, habe er das Bein weiter verbinden müssen. Heute sei das Bein wieder in Ordnung. Er sei sich sicher, wäre er im Irak geblieben, hätte er sein Bein verloren. Sein Vater und einer seiner Brüder seien auch von dieser Miliz getötet worden. Der Grund seiner Verfolgung sei gewesen, dass er nicht gläubig sei. Er habe sich auch so verhalten, dass er im Irak in seiner Umgebung auffallen müsse. Er habe Alkohol getrunken, die Haare länger getragen und auch uneheliche Beziehungen zu Frauen unterhalten. Dies habe diesen religiösen Mitgliedern der Miliz nicht gefallen. Diese hätten ihn aufgefordert, dieses Verhalten zu unterlassen und sich ihnen anzuschließen und für sie zu kämpfen. Dies habe er aber abgelehnt. Er glaube zwar an Gott und er sei auch kein Konvertit. Aber er lebe nicht mit diesen strengen religiösen Ritualen, wie es viele Moslems tun würden. So bete er nicht mehrfach am Tag und besuche auch nicht ständig Moscheen. An diesen Dingen habe er kein Interesse und möchte diese starken Rituale nicht ausleben. Sein Umfeld im Irak habe mit Unverständnis auf seine Lebensweise reagiert. In seiner Umgebung sei auch eine Person, die sich ähnlich unangepasst verhalten habe, umgebracht worden. Diese Person sei mit einem Baustein erschlagen worden. Er habe für sich auch keine Möglichkeit gesehen, in einem anderen Ort oder Landesteil im Irak Sicherheit zu finden. Diese schiitische al-Haschd-Miliz sei im gesamten Irak aktiv. Überhaupt steige der Einfluss und die Macht der Milizen im Irak immer mehr an. Diese würden ohne Skrupel Menschen töten, die ihnen im Weg stehen und sie würden auch nicht davor zurückschrecken selbst Polizisten zu töten. Als Araber habe für ihn auch keine Möglichkeit bestanden, in das autonome Kurdengebiet im Nordirak zu gehen, weil er dort niemals hätte dauerhaft Fuß fassen können. Hinsichtlich seiner gesundheitlichen Beschwerden hat der Kläger vorgetragen, dass [REDACTED]

██████████. Derzeit müsse er keine Medikamente einnehmen, aber er sei angehalten, jeden Tag sehr viel zu trinken. ██████████.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des klägerischen Vorbringens in der mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2019 wird auf das hierzu angefertigte Sitzungsprotokoll verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes vom 8. März 2017 aufzuheben, insoweit er diesen Anträgen entgegensteht.

Die Beklagte beantragt (schriftlich),

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres ablehnenden Antrages auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss der Kammer vom 15. Juni 2017 wurde das Klageverfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten dem Gericht vorgelegte Behördenakte verwiesen. Diese Unterlagen sowie die den Verfahrensbeteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel zum Irak waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter.

Das Gericht kann gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2019 entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen ihres Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Im vorliegenden Fall ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2019 abzustellen. Damit kommen hier das Asylgesetz - AsylG - in der Fassung des Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I S. 1294, und das Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - in der Fassung des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I S. 1294, zur Anwendung.

Der streitbefangene Bescheid vom 8. März 2017 ist nach der Überzeugung des Einzelrichters (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO) in den Ziffern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er ist deshalb insoweit aufzuheben und die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Da der Kläger mit seiner Antragstellung in diesem Klageverfahren die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes vom 8. März 2017 nicht angefochten hat, ist der Bescheid insoweit (die Ziffer 2 betreffend) bestandskräftig geworden.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist – unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben – einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr.1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b), und keiner der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 oder 3 AsylG vorliegt. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt oder das Bundesamt nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat.

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Von einer "Verfolgung" kann dabei nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

Vgl. OVG NRW, Urt. v. 14. Dezember 2010 – 19 A 2999/06.A –, vom 10. Mai 2011 – 3 A 133/10.A – und vom 2. Juli 2013 – 8 A 2632/06.A –, juris jeweils mit weiteren Nachweisen und unter maßgeblicher Bezugnahme auf BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 – u. a., BVerfGE 80, 315 ff.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, BVerwGE 146, 67 (81); OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 35 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstanzierte, allgemeine und detailarme Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn er im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen oder er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgebend bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren einführt.

Vgl. zu alledem nur OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 – 8 A 2632/06.A –, juris mit weiteren Nachweisen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG im Falle des Klägers vor. Das Gericht geht davon aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit wegen seiner nichttheistischen Glaubensüberzeugungen, der Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich sowie seiner Meinungsäußerungen und seinem Verhalten in Bezug auf den Islam Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und der irakische Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage ist, wirksamen Schutz im Sinne des § 3d AsylG zu bieten (§ 3 a Abs. 2 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c Nr. 3 AsylG i.V.m. Kapitel III, Art. 10 b) der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. April 2011 - Qualifikationsrichtlinie).

Das Gericht hält den Vortrag des Klägers zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal aus den nachfolgenden Gründen für glaubhaft. So hat das Gericht aus dem Vortrag des Klägers beim Bundesamt und seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am

21. Juni 2019 die nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderliche Überzeugungsgewissheit gewonnen, dass der Kläger auf Grund seiner Lebensweise und seiner distanzierten Einstellung zum Islam sich in offene Konfrontation mit den religiösen und kulturellen Überzeugungen, die die irakische Mehrheitsgesellschaft prägen, gesetzt und damit seine körperliche Unversehrtheit und sein Leben in konkrete Gefahr gebracht hat.

Welche Entscheidungskriterien zur richterlichen Überprüfung einer, wie im vorliegenden Fall vorgetragene, Lebenseinstellung, die sich im grundlegenden Gegensatz zu derjenigen der Mehrheitsgesellschaft befindet, heranzuziehen sind, lässt sich ähnlich wie es bei einer Konversion zu einem anderen Glauben der Fall ist, nicht allgemeingültig beantworten. Zumindest muss der Asylbewerber, der sich auf eine solche Lebenseinstellung und die damit verbundenen Verhaltensweisen beruft, die inneren Beweggründe bzw. seine innere Einstellung glaubhaft machen, die ihn zu dieser Lebenseinstellung und den damit verbundenen Verhaltensweisen veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass diese Lebenseinstellung - ähnlich einem Religionswechsel - auf einer festen Überzeugung und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht. Erst wenn die vorgetragene Lebenseinstellung die gesamte Identität des Schutzsuchenden, einschließlich der religiösen oder nichtreligiösen, in dieser Weise prägt, kann ihm unter Umständen nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland ein Leben zu leben, dass weder seinen inneren Überzeugungen noch seinem angestrebten und auch öffentlich gern gezeigten Verhalten entspricht, nur um staatlichen oder staatlich geduldeten Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Januar 2004 – 1 C 9.03 –, Juris, Rn. 22 und OVG NRW, Beschl. v. 21. März 2012 – 13 A 674/12.A –, juris, Rn. 4ff. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung.

Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich ebenfalls nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und des gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung eine Lebenseinstellung entwickelt haben, die im starken Gegensatz zu der von der Mehrheitsgesellschaft in seinem Heimatland und der diese Mehrheitsgesellschaft prägenden Kultur und Traditionen steht. Er muss darlegen können, was seine Lebenseinstellung ausmacht, warum sie ihm für sein Leben unverzichtbar erscheint und warum er nicht gewillt ist, den dadurch entstehenden Konflikten mit anderen und Bedrohungen für seine Person zu entgehen, in dem er sich hinsichtlich seiner Überzeugungen, Einstellungen und Verhaltensweisen der Mehrheitsgesellschaft anpasst.

Welche Anforderungen diesbezüglich im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Dispositionen. Nach alldem lassen sich - ebenso wie bei einem behaupteten Glaubenswechsel - keine allgemeinen Prüfrichtlinien aufstellen, die das Verwaltungsgericht einzelfallübergreifend bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit einer vorgetragenen, bestimmten, Lebenseinstellung und den damit verbundenen Verhaltensweisen zu beachten hat.

Vgl. für den Glaubensübertritt: OVG NRW, Beschl. v. 21. März 2012, - 13 A 674/12.A -, juris.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich die religiöse Identität als innere Tatsache nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Es unterliegt der freien Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, auf welche Weise der Tatrichter versucht sich die erforderliche Überzeugungsgewissheit vom Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsache der Wahrung der religiösen Identität des Asylbewerbers zu verschaffen.

Vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. August 2018 – 1 B 40/15 – und Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, beide Entscheidungen in juris.

a) Nach dem klägerischen Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am Verwaltungsgericht Dresden am 25. Oktober 2019 ist das Gericht davon überzeugt das der Kläger als geborener Moslem aus innerer Überzeugung einer liberalen Auslegung des islamischen Glaubens anhängt und seine Lebenseinstellung und seine Verhaltensweisen sowohl im privaten Kreis wie auch in der Öffentlichkeit danach ausgerichtet hat und auch weiterhin ausrichten wird. Der Kläger hat seinen Vortrag bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 20. April 2016 hinsichtlich seiner bereits im Irak gezeigten offenen und liberalen Lebenseinstellung, die auch sein Verhältnis zu seiner Religion prägt, im Gerichtsverfahren vertieft und bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung diese Lebenseinstellung glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt hat der Kläger vorgetragen, dass er im Irak ein schönes Leben gehabt habe. Er habe gut Geld verdient, sei sehr kontaktfreudig gewesen und habe dadurch auch viele Frauen kennengelernt. Auch habe er nicht gerade typisch gläubig gelebt, wie es in seinem Umfeld jedoch üblich gewesen sei. Dies habe dazu geführt, dass er in seinem unmittelbaren Lebensumfeld auch zunehmend in Konflikte mit

streng gläubigen Moslems geraten sei. Nachdem er von Gruppen die er nicht gekannt habe, zwei- bis dreimal ermahnt worden sei, zu seinem "Ursprung" zurückzukehren, sein Verhalten aber nicht geändert habe, sei er am 1. August 2015 absichtlich von einem Auto angefahren worden und habe mit einer schweren Verletzung an einem seiner Beine ins Krankenhaus gebracht werden müssen. Da seine Mutter Angst um ihn gehabt habe, dass auch er getötet werde, nachdem bereits ein Bruder im Jahr 2006 gewaltsam getötet worden sei, habe er fünf Tage nach dem Unfall mit dem Auto den Irak verlassen.

Vgl. Niederschrift über die Anhörung des Klägers gemäß § 25 AsylG am 20. April 2016 in Dresden, S. 36 ff. BA.

In der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Dresden am 25. Oktober 2019 hat der Kläger dann eingehend erläutert, wie es zu diesem Anschlag auf seine Person mit einem Auto am 1. August 2015 gekommen sei und was danach geschehen sei. Der Kläger hat auf Nachfrage des Einzelrichters auch zu den Hintergründen der Nachstellungen und Bedrohungen in Bezug auf seine Person nachvollziehbar berichtet. Er glaube zwar an Gott. Er sei auch kein Konvertit, aber er lebe einen sehr liberalen Islam. Er betreibe nicht diese starken Rituale, wie es viele Moslems, auch im Irak, tun würden. Er bete auch nicht mehrfach am Tag und besuche auch nicht regelmäßig Moscheen. An allen diesen streng religiösen Dingen habe er kein Interesse. Mit dieser Einstellung und seinen Verhaltensweisen, wie z.B. das Tragen langer Haare, das Trinken von Alkohol, die Unterhaltung von unehelichen Beziehungen zu Frauen u.a. sei er in seinem Umfeld aufgefallen. Daraufhin hätten streng religiöse Personen, die auch Mitglieder schiitischer Milizen gewesen seien, ihn mehrfach aufgefordert, sein Verhalten zu ändern. Als er dies nicht getan habe, habe man ihm nach dem Leben getrachtet. Es habe Menschen gegeben, die ähnlich wie er, ebenfalls keinen streng religiösen Lebensstil gepflegt hätten, die umgebracht worden seien. In seiner Umgebung sei eine solche Person mit einem Baustein erschlagen worden.

Vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 25. Oktober 2019.

Das Gericht ist nach dem Gesamteindruck, den es sich nach der informatorischen Anhörung vom Kläger, dessen Persönlichkeit und dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, davon überzeugt, dass dieser sich innerlich von einem streng islamischen Glauben abgewandt hat und in seiner gesamten Lebenseinstellung und vor allem in seiner religiösen Einstellung liberale Auffassungen vertritt und diese auch nach außen lebt und

kommuniziert. Der Einzelrichter ist im Ergebnis der mündlichen Verhandlung und dem persönlichen Eindruck, den er in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnen hat, der Auffassung, dass der Kläger glaubwürdig ist und nicht aus opportunistischen, asyltaktischen Gründen eine liberale Lebenseinstellung, verbundenen mit dem entsprechenden Verhaltensweisen, eingenommen hat, die mit einer konservativen Auslegung der islamischen Religion nicht konform geht. Dieser Eindruck des Gerichts wurde dadurch bestärkt, dass der Kläger seinen Vortrag beim Bundesamt im Gerichtsverfahren weder gewechselt noch gesteigert hat. Er ist den Fragen des Einzelrichters in der mündlichen Verhandlung nicht ausgewichen und hat auch nicht auf eine Abkehr vom Islam insgesamt abgestellt, sondern ist bei seinem Vortrag, den er bereits beim Bundesamt vorgebracht hat, geblieben. Der Kläger ist demnach ein gläubiger Mensch. Der Glauben ist ein Bestandteil seines Lebens, aber dieser bestimmt nicht sein Leben. Das was in der westlichen Welt unter einem liberalem Islam, also ein Islam, der in seinem (dem westlichen) Verständnis die Grundsätze von Demokratie und Menschenrechten achtet, verstanden wird, prägt auch das Glaubensbekenntnis und –verständnis des Klägers. Er hat sein Heimatland auch nicht aus wirtschaftlichen Gründen verlassen, da es ihm im Irak (auch finanziell) gut gegangen ist.

b) Das Gericht ist im vorliegenden Einzelfall auch davon überzeugt, dass dem Kläger auf Grund seiner liberalen Lebens- und Religionseinstellung bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht. Dabei ist nach Kapitel II Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernster Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut vor solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie privilegiert den von der Vorschrift erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht jedoch durch eine Absenkung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes. Sie misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung bei und begründet für die von ihr begünstigten Ausländer eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland erneut von Verfolgung bedroht werden und entlastet sie von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür vorzutragen, dass sich die vorverfolgungsbegründenden Umstände erneut realisieren.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5/09 -; EGMR, Urt. v. 28. Februar 2008, Nr. 37201/06 und VG Hamburg, Urt. v. 24. September 2018 - 8 A 7823/16 -, alle in juris.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger wegen der Umstände des Einzelfalles, also seiner liberalen Auffassung und Einstellung zum Islam und der damit verbundenen Lebensweise, zwar keine unmittelbare asylrelevante Verfolgung von staatlicher Seite gedroht hat, sehr wohl mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aber schwere asylrelevante Rechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG, insbesondere durch schiitische Milizen an seiner Person erfolgt sind und ihm bei einer Rückkehr in den Irak erneut drohen.

Die irakische Verfassung erkennt zwar das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit weitgehend an, betont aber auch den arabisch-islamischen Charakter des Landes. Die irakische Gesellschaft zerfällt nach dem Ende der Herrschaft Saddam Husseins immer mehr in ihre religiösen und ethnischen Segmente. Durch die Gräueltaten des Islamischen Staates (IS) gegen Schiiten und Angehörige religiöser Minderheiten hat sich diese Tendenz weiter verstärkt. Hinzu kommt, dass derzeit im Irak ein berechenbares Verwaltungshandeln oder gar Rechtssicherheit nicht existieren. Nach der allgemeinen Sicherheitslage existiert ein ausreichender staatlicher Schutz vor den Übergriffen nichtstaatlicher Akteure im Irak nicht. Auch die im Kampf gegen den Islamischen Staat (IS) mobilisierten, zum Teil vom Iran oder Saudi-Arabien unterstützten, schiitisch oder sunnitisch geprägten Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potentiell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018), S. 12 und 16.

Die irakische Gesellschaft wird zunehmend durch den Islam und dessen strenge Sitten und Bräuche geprägt. Dies beginnt bereits bei der Bekleidung und setzt sich in vielen Bereichen des Alltages (z.B. Essen, striktem Alkoholverbot, Verhaltensregeln beim persönlichen Umgang mit anderen Menschen usw.) fort.

Vgl. <https://www.asien.net/irak/>

Wie stark der konservative Islam inzwischen die irakische Gesellschaft prägt und dadurch bestimmte Personengruppen diskriminiert und verfolgt werden, zeigt sich auch in der asylrechtlichen Rechtsprechung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an irakische

Staatsbürger, wenn diese zum Christentum konvertiert, Atheisten, alleinstehende Frauen oder homosexuelle Männer sind.

Vgl. hierzu: VG Dresden, Urt. v. 3. Juli 2019 - 13 K 2147/17.A – (Konvertit); VG Hannover, Urt. v. 26. Februar 2018 - 6 A 5109/16 – (Atheist), juris; VG Dresden, Urt. v. 5. November 2019 – 13 K 2817/17.A – (homosexueller Mann) und VG Dresden, Urt. v. 5. Juni 2018 – 13 K 1927/16.A – (alleinstehende Frau).

Es ist auch davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak und der Fortsetzung seiner liberalen religiösen Einstellung und den damit verbundenen Verhaltensweisen, die er auch in der Öffentlichkeit wieder zeigen würde und die eher einer Lebensweise in einer westlichen Gesellschaft entsprechen als einer solchen in einer zwar sich auf dem Papier (Verfassung) multiethnisch, multireligiös und multikonfessionell gebenden jedoch in der Lebensrealität des heutigen Irak immer mehr vom Islam geprägten Gesellschaft, einer erneuten Verfolgung und Bedrohung seiner Gesundheit und seines Lebens ausgesetzt wäre. Es ist dem Kläger auch nicht zumutbar bei einer Rückkehr in den Irak seine liberalen religiösen Einstellungen, die inzwischen seine Persönlichkeit prägen, zu verbergen, um dort unbehelligt leben zu können.

Da die nichtstaatlichen Akteure, vorwiegend die schiitischen Milizen, landesweit agieren, ist für den Kläger eine sogenannte innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG nicht erkennbar. Da der Kläger Araber ist, kann insbesondere auch nicht von ihm erwartet werden, dass er dauerhaft sich in dem autonomen Kurdengebiet im Nordirak niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Hinzu kommt, dass die Region Kurdistan-Irak durch die noch immer große Zahl von Binnenvertriebenen (aus dem Zentralirak) belastet ist. Etwa 800.000 Binnenflüchtlinge und ca. 250.000 syrische Flüchtlinge leben in dieser Region. Die Rückkehrbewegungen aus dieser Region haben sich aktuell deutlich verlangsamt, zumal viele Binnenflüchtlinge derart traumatisiert sind, dass aus ihrer Sicht eine baldige Rückkehr in ihre Heimat nicht in Betracht kommt. Die Versorgung dieser Flüchtlinge in der Region Kurdistan-Irak ist weiterhin nur durch umfangreiche internationale Unterstützung möglich.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, a.a.O. S. 20.

Auch aus diesem Grund stellt die autonome Region Kurdistan-Irak für den aus Bagdad stammenden Kläger keine inländische Fluchtalternative dar. Im Übrigen ist bei der

Gefahrenprognose auch vorrangig auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, Vgl BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris.

Aus den vorstehenden Gründen hat die Beklagte dem Kläger zu Unrecht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG versagt. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass in der Person des Klägers Ausschlussgründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 AsylG in Verbindung mit § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen würden.

Wegen der Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sind die Ziffern 1 und 3 bis 6 des streitgegenständlichen Bescheides vom 8. März 2017 aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG für dieses Verfahren nicht erhoben.

Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG für dieses Verfahren nicht erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez. Göhler

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Dresden, den 14.02.2020*

*Verwaltungsgericht Dresden*

*Seyffarth*

*beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*